



Amt Barnim-Oderbruch

Der Amtsdirektor



Amt Barnim-Oderbruch Freienwalder Str. 48 16269 Wriezen

Ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und
Bürgermeister der amtsangehörigen
Gemeinden des Amtes Barnim-Oderbruch

Dienstgebäude:
Freienwalder Str. 48
16269 Wriezen

Gesch.-Z. (bei Antwort bitte angeben):

Abteilung: Amtsdirektor /
Bearbeiterin: Sekretariat
Zimmer: 201

Telefon: (03 34 56) 3 99 60
Telefax: (03 34 56) 3 48 43
E-Mail: rubin@barnim-oderbruch.de
Internet: www.barnim-oderbruch.de

Datum: 21.03.2022

Aktuelle Corona-Situation Bürgermeister-Information, Nr. 22

Heutige Themen: - neue Infektionsschutzmaßnahmenverordnung

Sehr geehrte Bürgermeisterinnen und Bürgermeister,

sicherlich haben Sie in den vergangenen Tagen mit großem Interesse die politischen Diskussionen auf Bundes- und Landesebene zur Neuregelung der für die Corona-Situation bestehenden Gesetze und Verordnungen verfolgt. Noch am 18.03.2022 wurden auf Bundesebene Regelungen erlassen und verändert, die zeitgleich auf Landesebene zu umfangreichen Anpassungen und auch neuen Verordnungen führten.

Mit meinem heutigen Informationsschreiben möchte ich versuchen, Ihnen die wichtigsten Punkte anhand von Beispielen näher zu bringen. Dabei versuche ich auch, auf die aus meiner Sicht für uns täglich wiederkehrenden Schwerpunkte einzugehen.

Rechtsgrundlage infolge veränderter Verordnung ab dem 17.03.2022

Die auch vom Titel her neue Verordnung hat folgende Bezeichnung:

*„Verordnung über befristete Infektionsschutzmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 im Land Brandenburg
(SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung – SARS-CoV-2-IfSMV)
vom 17. März 2022“*

Wir sprechen nun also nicht mehr von einer „Eindämmungsverordnung“, sondern von einer „Infektionsschutzmaßnahmenverordnung“. Inhaltlich haben sich viele Punkte gegenüber der vormaligen Rechtslage nicht verändert, einige hingegen schon. Anbei einige Beispiele:

<u>Sprechzeiten:</u>	Dienstag 8:00 bis 12:00 Uhr	14:00 bis 18:00 Uhr	<u>Bankverbindung:</u> Sparkasse MOL
	Donnerstag 8:00 bis 12:00 Uhr	14:00 bis 16:00 Uhr	IBAN: DE44 1705 4040 1300 0222 36
			BIC/SWIFT: WELADED1MOL

Vom Amt Barnim-Oderbruch angegebene E-Mail-Adressen dienen nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselungen. Sie dienen nicht der Übermittlung rechtsverbindlicher Erklärungen und Anträge. Für die elektronische Übermittlung rechtsverbindlicher Erklärungen und Anträge beachten Sie bitte die Hinweise auf www.barnim-oderbruch.de.

Testungen der Schüler

Schülerinnen und Schüler werden weiterhin an mindestens drei von der jeweiligen Schule bestimmten, nicht aufeinanderfolgenden Tagen pro Woche mittels Antigen-Schnelltest getestet. Die Testungen erfolgen zuhause.

Testungen in den Kitas

Die Testungen der Kita-Kinder werden weiterhin an mindestens zwei nicht aufeinanderfolgenden Tagen pro Woche durchgeführt. Auch hier erfolgen die Testungen von zuhause aus durch den bzw. Sorgeberechtigten.

Selbstorganisationsrecht der Gemeindevertretungen, des Amtsausschusses usw.

Das Selbstorganisationsrecht der kommunalen Vertretungskörperschaften bleibt von den Maßgaben der Infektionsschutzmaßnahmenverordnung unberührt. Das heißt, dass die zuvor beschlossenen 3-G-Regelungen in den Gemeindevertretungen weiterhin anwendbar bleiben, sofern keine anderen Beschlussfassungen erfolgen.

Nutzung der Gemeindehäuser für Veranstaltungen

Veranstaltungen mit Unterhaltungscharakter (also auch solche in unseren Gemeindehäusern) sind unter bestimmten, leichteren Voraussetzungen wieder möglich. Dazu gehören unter anderem (neben Hygienevoraussetzungen, Steuerung und Beschränkung des Zutritts) die Einhaltung des so genannten 3-G-Modells sowie - in geschlossenen Räumen - der regelmäßige Austausch der Raumluft durch Frischluft sowie das verpflichtende Tragen

- einer FFP2-Maske durch alle Besucherinnen und Besucher; die Tragepflicht gilt nicht beim Verzehr von Speisen und Getränken auf einem festen Platz,
- mindestens OP-Masken durch das Personal, sofern welches eingesetzt wird.

Teilnehmerlisten sind offenbar nicht notwendig und müssen also nicht geführt werden.

→ Falls Sie die Nutzung der Gemeindehäuser wieder in Betracht ziehen, so hilft Ihnen die Amtsverwaltung gern bei Zweifelsfragen weiter.

Sport in Turnhallen (Freizeitsport)

Die Nutzung unserer Turnhallen ist von den Voraussetzungen her durchaus mit der vorgenannten Nutzung unserer Gemeindehäuser vergleichbar, was die Hygienevoraussetzungen, Steuerung und Beschränkung des Zutritts, das 3-G-Modell usw. anbelangt. Die Maskenpflicht gilt insoweit, dass außerhalb des eigentlichen Sportbetriebs mindestens OP-Masken zu tragen sind.

Schrittweise Öffnung der Amtsverwaltung in Bezug auf Maskenpflicht usw.

Die schrittweise Öffnung der Amtsverwaltung in Bezug auf die bislang benannten Restriktionen prüfen wir derzeit. Wir wollen uns diesbezüglich wieder mit benachbarten Verwaltungen abstimmen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Karsten Birkholz
Amtdirektor

<u>Sprechzeiten:</u>	Dienstag	8:00 bis 12:00 Uhr	14:00 bis 18:00 Uhr	<u>Bankverbindung:</u>	Sparkasse MOL
	Donnerstag	8:00 bis 12:00 Uhr	14:00 bis 16:00 Uhr		IBAN: DE44 1705 4040 1300 0222 36
					BIC/SWIFT: WELADED1MOL

Vom Amt Barnim-Oderbruch angegebene E-Mail-Adressen dienen nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselungen. Sie dienen nicht der Übermittlung rechtsverbindlicher Erklärungen und Anträge. Für die elektronische Übermittlung rechtsverbindlicher Erklärungen und Anträge beachten Sie bitte die Hinweise auf www.barnim-oderbruch.de.